

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall 8. Fortschreibung („Teilfortschreibung Windenergie“)

Tabelle 2: Stellungnahmen im Zuge der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung vom 07.11.2016 bis 07.12.2016

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. 18 (inhaltlich identische) Schreiben von Privatpersonen, eingegangen vom 24.11. – 07.12.2016	<p>Wesentlicher Inhalt der zweiten erneuten Auslegung des o.g. Flächennutzungsplanes sind der Wegfall der Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ und (nicht ausreichende) Verkleinerungen der beiden verbleibenden Konzentrationszonen „Michelfeld, Witzmannsweiler“ und „Östlich Michelbach“.</p> <p>Stellungnahmen können nach Maßgabe der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Schwäbisch Hall zu der zweiten erneuten Auslegung nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden.</p> <p>Deshalb weise ich ausdrücklich auf meine bereits im laufenden Verfahren und zu den bisherigen Auslegungen abgegebenen Stellungnahmen hin. Diese Stellungnahmen erhalte ich aufrecht.</p> <p><u>1. Unzuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall</u></p> <p>Wiederholt muss darauf hingewiesen werden, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall für die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht zuständig ist.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist nach § 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Teilnehmerge Gemeinden in der aktuellen Fassung vom 28.07.1977 nur für die vorbereitende Bauleitplanung zuständig. Zwar handelt es sich beim Flächennutzungsplan grundsätzlich um einen vorbereitenden Bauleitplan. Durch die Änderungen des Baugesetzbuches in den Jahren 1996 und 2004 bewirkt aber seitdem die Ausweisung einer Konzentrationszone rechtliche Bindungen, die die herkömmlichen Wirkungen einer Flächennutzungsplanung deutlich überschreiten (BVerwG 26.04.2007, 4 CN 3.06; BVerwG 20.05.2010, 4 C 7.09). Diese Wirkungen bestehen einerseits darin, dass außerhalb der Windkonzentrationszonen eine Bebauung mit Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), und andererseits darin, dass die behördliche Genehmigung des Baus und Betriebs einer Windenergieanlage in einer ausgewiesenen Windkonzentrationszone nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Über diese Stellungnahmen wurde im entsprechenden Verfahrensschritt beraten und Beschluss gefasst (siehe Nachträge des Erläuterungsberichts).</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft geht davon aus, dass die Übertragung der vorbereitenden Bauleitplanung durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch die Flächennutzungsplanung im Zuge der hier gegenständlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ umfasst. Eine gegenteilige Rechtsauffassung ist nicht bekannt, Bedenken zu dieser Sichtweise wurden auch von der Rechtsaufsichtsbehörde im bisherigen Verfahren nicht vorgetragen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Flächennutzungsplanung, die eine Ausweisung solcher Konzentrationszonen beinhaltet, hat folglich eine bebauungsplangleiche bindende Wirkung, die über die reine vorbereitende Bauleitplanung weit hinausreicht. Da deshalb die Belegenheitsgemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen für ein Windkraftvorhaben in einer ausgewiesenen Windkonzentrationszone nicht mehr verweigern kann (BVerw.G a.a.O.), würde der Belegenheitsgemeinde ihr „Gemeindegundrecht“ der Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) bei Annahme der Zuständigkeit einer Verwaltungsgemeinschaft entzogen. Dies ist insbesondere der Fall, so wie hier, wenn die Gemeinde Michelbach an der Bilz von den anderen drei Mitgliedsgemeinden überstimmt wird. Deshalb ist die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall hierfür unzuständig.</p> <p>Wollte man der Auffassung sein, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen zuständig ist, kann eine solche Flächennutzungsplanung jedenfalls nicht gegen den Willen der Belegenheitsgemeinde erfolgen. Aufgrund ihrer in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit kann jede Gemeinde der Ausweisung einer Windkonzentrationszone widersprechen. Die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat dieses Vetorecht in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall am 19.07.2016 wirksam ausgeübt. Der von diesem Gremium am 10.10.2016 abgelehnte Einspruch der Gemeinde Michelbach an der Bilz vom 27.07.2016 ändert nichts an dieser Rechtslage. Die Ausweisung der WK-Zone „Ostlich Michelbach“ verletzt damit die Planungshoheit der Gemeinde Michelbach an der Bilz. Damit sind Flächennutzungsplanung und noch zu erwartende Beschlussfassung des zu ändernden Flächennutzungsplanes verfassungswidrig.</p> <p><u>2. Unvollständige Prüfung des Planungsgebiets</u></p> <p>Planungsgebiet ist das gesamte Gebiet aller vier Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall.</p> <p>Eine vollständige Prüfung des Planungsgebietes für seine Eignung als Windkonzentrationszone ist (noch immer) nicht erfolgt.</p>	<p>Die Einschränkung der Planungshoheit, so diese überhaupt gegeben ist, erfolgt im Rahmen der bestehenden Rechtslage. Die Gemeindeordnung (B-W) sieht vor, dass die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden kann, was vorliegend durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Michelbach, Michelfeld, Rosengarten und Schwäbisch Hall geschehen ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen erwähnt, wurden der Bauschutzbereich, der beschränkte Bauschutzbereich, und die Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall- Hessental und auch eine windhöfliche Fläche südlich von Sulzdorf bei der Kreisstraße K 2626 überhaupt nicht geprüft.</p> <p>Beim Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall-Hessental ist nur das Flughafengelände selbst als harte Tabuzone zu werten. Der Bauschutzbereich, der beschränkte Bauschutzbereich und die Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes sind indessen als weiche Tabuzonen einer Prüfung, ob sie als Konzentrationszone für Windkraft geeignet sind, zugänglich (OVG Greifswald 10.03.2015, 3 K 25/11 m.w.N.). Denn nach dem Luftverkehrsgesetz besteht kein (allgemeines) Bauverbot für Windkraftanlagen im Bauschutzbereich, im beschränkten Bauschutzbereich und in den Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen. Aus den Vorschriften der § 12, 14, 17 LuftVG selbst ergeben sich nur Baubeschränkungen! Andernfalls – wollte man ein Bauverbot und damit von einer harten Tabuzone ausgehen - wären die Zustimmungspflichten der Luftfahrtbehörden nach dem Luftverkehrsgesetz, so bspw. nach § 12 LuftVG, und die gesetzliche Bestimmung des § 31 Abs. 3 LuftVG, wonach für ein solches Bauwerk erst nach Einholung eines Gutachtens der Flugsicherungsorganisation die Zustimmung erteilt werden darf, unnötig. Hinzu kommt, dass nach § 12 Abs. 3, 14, 17 LuftVG nur Bauwerke ab bestimmten Höhen bei entsprechender örtlicher Lage zustimmungspflichtig sind, Windkraftanlagen also bei Unterschreiten dieser dort genannten Höhen auch im Bauschutzbereich, im beschränkten Bauschutzbereich und in den Hindernisbegrenzungsflächen nach Maßgabe der genannten Vorschriften ohne Einschränkung zulässig sind.</p>	<p>Die Schutzbereiche des Flugplatzes werden grundsätzlich nicht als Konzentrationszone dargestellt, da erhebliche luftrechtliche Bedenken bestehen. Auf ergänzende Ausführungen zum Kriterium „Flugplatz“ im Erläuterungsbericht wird verwiesen.</p> <p>Die K 2626 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans des Verwaltungsraums Schwäbisch Hall, gemeint ist hier jedoch wohl die K 2627 (Sulzdorf – Herlebach). Die dort befindlichen windhöflichen Bereiche wurden im Zuge der Entwurfsaufstellung geprüft. Sie liegen innerhalb des Regionalen Grünzugs und der Bauschutz- bzw. Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes SHA-Hessental. Zudem handelt es sich überwiegend um Bodenschutzwälder, die im Zuge der Entwurfsfortschreibung nicht mehr als Konzentrationszonen dargestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einstufung der Restriktion „Flugplatz“ und seiner Schutzbereiche als Tabukriterium oder nur als Abwägungskriterium ändert nichts daran, dass diese Bereiche grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung vorgesehen werden.</p> <p>Gegenstand der Teilfortschreibung sind nur raumbedeutsame Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 1.2 „Planungsziel“). Diese baulichen Anlagen kollidieren aufgrund ihrer Bauhöhe (heute gängige Gesamthöhe ca. 200m über Grund) regelmäßig mit den Belangen der Luftsicherheit. Die Belange des genehmigten Flugplatzes wären also sehr stark betroffen und dessen Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt.</p> <p>Eine Darstellung von Konzentrationszonen in den Schutzbereichen soll deshalb grundsätzlich nicht erfolgen. Auf die Stellungnahme des Segelfliegerclubs Schwäbisch Hall hinsichtlich der von dort befürchteten Nutzungseinschränkungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Auch das Regierungspräsidium Stuttgart bringt erhebliche Bedenken gegen die Darstellung von Konzentrationszonen in den Schutzbereichen des Flugplatzes vor.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Behauptung der Stadt Schwäbisch Hall, die Deutsche Flugsicherung weise in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 darauf hin, im beschränkten Bauschutzbereich und in den Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall sei die Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zulässig (Seite 4 der Tabelle 2 des Nachtrags 3 zum Erläuterungsbericht), ist indessen aus dem Zusammenhang gerissen und (in dieser Allgemeinheit) unwahr. Denn tatsächlich hat die Deutsche Flugsicherung in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 (Nachtrag 2 zum Erläuterungsbericht Tabelle 1 Seiten 10/11) nur Einwendungen erhoben, soweit die jetzt aus der Planung herausgenommene K-Zone „Westlich Gailenkirchen“ betroffen ist. In ihrer Stellungnahme vom 22.07.2014 weist die Deutsche Flugsicherung dann sogar in Ansehung der übrigen geplanten Konzentrationszonen ausdrücklich auf die Zustimmungspflichten nach dem Luftverkehrsgesetz hin, wenn dort außerhalb des Bauschutzbereiches, das heißt also im beschränkten Bauschutzbereich und in den Hindernisbegrenzungsflächen, die in einer K-Zone liegen, eine Windkraftanlage ab bestimmter Höhe gebaut werden soll.</p> <p>Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl der nördliche Teil der K-Zone „Östlich Michelbach“ als auch die windhöffigen Flächen bei Wolpertsdorf und Otterbach innerhalb des mit Windkraftanlagen bebaubaren, aber zustimmungspflichtigen Halbmesserumkreises von 4 bis 6 Kilometern nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1b) LuftVG liegen und der Planungsträger (Stadt Schwäbisch Hall) einerseits keine Bedenken gegen die Ausweisung (des nördlichen Teils) der K-Zone „Östlich Michelbach“ mit dortiger Windkraftbebauung hat, andererseits die windhöffigen Gebiete bei Wolpertsdorf und Otterbach aber unter den gleichen Voraussetzungen als harte Tabuzone wertet und überhaupt nicht auf deren Eignung für Windkraft untersucht. Hinzu kommt, dass das Gelände bei Wolpertsdorf und Otterbach wesentlich niedriger als die Höhenzüge der Limpurger Berge in der K-Zone „Östlich Michelbach“ zum Flughafenbezugspunkt liegt und damit diese windhöffigen Flächen bei Wolpertsdorf und bei Otterbach sogar eher für Windkraftanlagen als der nördliche Teil der geplanten K-Zone „Östlich Michelbach“ geeignet sind. Die Ungleichbehandlung bei gleichen Voraussetzungen ergibt sich folglich sogar eindeutig aus den Planungsunterlagen.</p> <p>Die unterbliebene Prüfung aller dieser Flächen (Bauschutzbereich, beschränkter Bauschutzbereich und Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandesplatzes Schwäbisch Hall-Hessental sowie windhöffige Fläche bei Sulzdorf) trotz Nichtvorliegens harter Tabukriterien führt bereits im Anfangsstadium der Erarbeitung des Planungskonzepts zu einer nicht nachvollziehbaren und unschlüssigen Begründung des Flächennutzungsplanes und einem unheilbaren Methodikfehler mit der Folge der Rechtswidrigkeit der Planung (BVerwG 13.12.2012, 4 CN 1.11).</p>	<p>Die auf dem Höhenrücken südlich des Einkorns dargestellte K-Zone („Östlich Michelbach“) ragt geringfügig in den Bauschutzbereich und liegt im Hindernisinformationsbereich, auch nach den zwischenzeitlich erfolgten Reduzierungen der Flächenkulisse (Bodenschutzwälder in den Steilhangbereichen).</p> <p>Die Deutsche Flugsicherung hat gegen die plangegenständliche Darstellung der Konzentrationszonen (erneut) keine Bedenken vorgetragen (vgl. Tabelle 1 – Träger öffentlicher Belange – Stn.Nr. 28).</p> <p>Diese geringfügige Einbeziehung kann mit dem angesprochen Bereich bei Wolpertsdorf nicht verglichen werden, da dieser in der sog. „Hindernisfreiheitsisometrie“ und in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes liegt (vgl. Ausführungen auf Seite 4 der Tabelle 2 des Nachtrags 3 zum Erläuterungsbericht).</p> <p>Der angesprochene Bereich ist bereits seit der Beteiligung des Jahres 2014 (= Auslegung gem. § 3 (2) BauGB) Teil der Konzentrationszone „Östlich Michelbach“. Gegen die Darstellung wurde bisher weder von der DFS (Deutsche Flugsicherung) noch vom Referat 46 des RP Stuttgart Bedenken erhoben (vgl. z.B. Nachtrag 2 des Erläuterungsberichts, Stellungnahme Nr. 12 (BAIUDBw), Nr. 28 (DFS)).</p> <p>An der vom Umfang her geringfügigen Darstellung einer K-Zone innerhalb der sog. „oberen Übergangsfläche“ des Flugplatzes SHA-Hessental wird festgehalten, da es sich um einen gut erschlossenen Bereich (forstwirtschaftlicher Hauptweg) mit ausreichender Windhöffigkeit handelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>3. Fehlende Verfügbarkeit der K-Zone „Östlich Michelbach“</u></p> <p>Haupteigentümerin der in der K-Zone „Östlich Michelbach“ gelegenen Grundstücke ist die Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg. Die wenigen kleinen weiteren in Privateigentum stehenden Grundstücke sind indessen nur über das Grundeigentum der Evangelischen Landeskirche erreichbar und erschließbar.</p> <p>Die Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg als Haupteigentümerin der in der K-Zone „Östlich Michelbach“ gelegenen Grundstücke hat mit Schreiben vom 13.11.2014 an die Gemeinde Michelbach an der Bilz erklärt, dass sie ihre auf Gemarkung Michelbach dort vorhandenen Grundstücke mit Ausnahme der vier Windkraftanlagen des Windparks Kohlenstraße bis zum Jahr 2044 nicht für weitere Windenergieanlagen zur Verfügung stellen und auf ihren Grundstücke dort nicht Baulasten zugunsten von Windkraftbetreibern auf Grundstücken Dritter übernehmen werde. Diese Erklärung wurde von Herrn Armin Voss mehrfach bestätigt (Emails Pfarreistiftung vom 11.01.2016 an Hartmut Riehle und vom 12.08.2016 an Dr. Karl-Heinz Glandorf). Außerdem hat die Evangelische Landeskirche Württemberg als Haupteigentümerin öffentlich erklärt, dass sie auch ihr Grundeigentum auf Haller Markung in der K-Zone „Östlich Michelbach“ für Windkraft nicht zur Verfügung stellen werde. Im Haller Tagblatt wurde hierüber am 26.09.2016 und am 08.10.2016 berichtet. Der evangelische Landesbischof July sagte während eines Festgottesdienstes in der Michelbacher Martinskirche wörtlich: „Ich habe zugesagt, dass wir keinen weiteren Kirchenwald für Windenergie zur Verfügung stellen.“ (HT-Bericht am 26.09.2016). Oliver Hoesch, der Pressesprecher der Evangelischen Landeskirche, bestätigt dies: „Deshalb hier die Klarstellung, dass die Evangelische Pfarreistiftung als Eigentümerin des Pfarrwaldes in Michelbach an der Bilz ... keine weiteren Flächen für weitere Windkraftanlagen auf der Gemarkung Schwäbisch Hall mehr zur Verfügung stellen wird.“ (HT-Bericht am 08.10.2016).</p> <p>Diese Tatsachen sind der Stadt Schwäbisch Hall als Planungsträger bekannt.</p> <p>Diese Erklärungen mögen zwar nicht rechtsverbindlich sein. Sie führen aber in der Praxis dazu, dass die geplante K-Zone „Östlich Michelbach“ tatsächlich nicht für Windkraft zur Verfügung stehen wird. Eine geplante Ausweisung einer Windkonzentrationszone ist aber mangels schlüssiger Gesamtplanung rechtswidrig, wenn der Eigentümer der Flächen einer geplanten K-Zone sie tatsächlich nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung stellen will und deshalb diese Konzentrationszone in der Praxis gar nicht genutzt werden kann (BayVG 20.04.2012, 22 CS 12.310).</p>	<p>Der vorliegende Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich nicht auf die Eigentümer-Eigenschaft der Flächen ab, sondern, unter Abwägung aller Belange, auf deren Eignung für die Windkraftnutzung.</p> <p>Dies ist schon deshalb sinnvoll, weil Beteiligte zum Beispiel ihre Erklärungen zurücknehmen könnten oder aber weil ein Verkauf der Flächen zu einem Eigentümerwechsel führen könnte.</p> <p>Die Problematik der Grundstücksverfügbarkeit ist beschränkt auf solche Konzentrationszonen, bei denen sich aufgrund geringer Fläche die Frage stellt, ob damit der Nutzung der Windkraft substantiell Raum gegeben wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4. Planungsänderungen im Einzelnen</p> <p>4.1. Die Herausnahme der K-Zone 2 „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ aus der Planung wird im Erläuterungsbericht wie folgt begründet: „Nach dem Verfahrensschritt der erneuten Auslegung (August/September 2015) war die K-Zone 2 aus der Teilfortschreibung zu streichen, da im Bereich dieser Zone bereits bekannte Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs, durch aktuell durchgeführte Untersuchungen bestätigt wurden. Welcher Art mit welchem Inhalt und welchen detaillierten Ergebnissen diese Untersuchungen waren, kann den Auslegungsunterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Weder aus dem Erläuterungsbericht noch aus dem Umweltbericht kann entnommen werden, welche gefährdeten Vogelarten - mit Ausnahme des genannten Schwarzstorchs - aufgrund welcher konkreten Erkenntnisse zur Streichung der K-Zone 2 „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ geführt haben. Beide Berichte bleiben im Ungefähren und ermangeln daher einer für die Planung erforderlichen Präzision der entscheidungserheblichen Umweltinformationen.</p> <p>Damit sind für die Öffentlichkeit die für die Entscheidung des Planungsträgers maßgeblichen Umweltinformationen, die die Streichung dieser K-Zone begründen, nicht einsehbar. Für eine normgerechte Erfüllung der Transparenzpflichten nach § 3 Abs. 2 Bau GB ist aber erforderlich, dass alle wesentlichen verfügbaren umweltbezogenen Informationen ausgelegt und auch in der öffentlichen Bekanntmachung genannt werden. Beides ist nicht erfolgt! Damit liegt wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 3 Abs. 2 BauGB ein unheilbarer Verfahrensmangel der Planung vor.</p> <p>Deshalb kann aufgrund dieser Mängel aus den ausgelegten Planungsunterlagen nicht nachvollziehbar die Streichung der K-Zone 2 „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ entnommen werden. Dies stellt einen groben Verstoß gegen die Pflicht einer schlüssigen Gesamtplanung dar.</p> <p>4.2. Die Stadt Schwäbisch Hall als verantwortlicher Planungsträger beharrt weiterhin darauf, dass Einzelfragen insbesondere des Immissionsschutzes, des Natur- und Artenschutzes, des Flächenverbrauchsland und forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Wirtschaftlichkeit aufgrund ausreichender Windhöffigkeit erst Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sei.</p> <p>Diese Annahme ist falsch!</p>	<p>Die zitierten Passagen sind dem Kapitel 1.6 des Erläuterungsberichts entnommen, das lediglich die Änderungen des Entwurfs im Laufe des Verfahrens (seit 2011) beschreibt („Planungshistorie“).</p> <p>Die der Herausnahme zu Grunde liegenden aktuellen artenschutzfachlichen Erkenntnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Diese Angaben wurden zuletzt auf Anregung des Regierungspräsidiums Stuttgart noch ergänzt und wo erforderlich präzisiert.</p> <p>Die Ebenen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Zulassung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) stellen unterschiedliche Ansprüche an die Untersuchungstiefe.</p> <p>Die Untersuchungstiefe der vorliegenden Teilfortschreibung entspricht dem üblichen Standard und wurde von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wie bereits dargestellt, führt die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft zu einer Bindungswirkung dergestalt, dass ein Vorhabenträger einen Rechtsanspruch auf Genehmigung von Windkraftanlagen in der Konzentrationszone hat (BVerwG 26.04.2007, 4 CN 3.06; BVerwG 20.05.2010, 4 C7.09). Deshalb können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einzelfragen des Immissionsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes nicht wieder reaktiviert werden; diese Fragen müssen abschließend im Planungsverfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen geklärt werden (BVerwG a.a.O.)</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Windkraftvorhabens aufgrund ausreichender Windhöflichkeit ist gleichfalls nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung hat im Rahmen des Planungsverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen zu erfolgen, da bei nicht ausreichender Windhöflichkeit der Windkraft in einer Konzentrationszone dort nicht ausreichend substantieller Raum geboten würde.</p> <p>4.3. Insbesondere mangels abschließender Prüfung der Einzelfragen des Immissionsschutzes, des Natur und Artenschutzes und des erforderlichen Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen für die Waidrodungen sowie mangels Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgrund Windhöflichkeit sind die erfolgten Verkleinerungen der K-Zone „Östlich Michelbach“ völlig unzureichend.</p> <p>So monieren das Regierungspräsidium Tübingen und das Regierungspräsidium Stuttgart völlig berechtigt, dass insbesondere der dort verlaufende Generalwildweg bzw. die ihn betreffenden Auswirkungen nicht aus reichend untersucht wurden (Nachtrag 3 Erläuterungsbericht S. 13), eine gründliche Erfassung der streng geschützten Fledermausbestände, ihrer Nahrungshabitate und Flugaktivitäten nicht erfolgt ist (Nachtrag 3 Erläuterungsbericht S. 33) und es der Planung an einer Flurbilanz ermangelt, aus der sich die zu erwartende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ergibt (Nachtrag 3 Erläuterungsbericht S. 27/28).</p>	<p>Die angeführte Rechtsprechung ist nach Ansicht der VVG SHA nicht auf die vorliegende Planungssituation zu übertragen. Ein Anspruch auf Genehmigung entsteht nicht schon durch die bloße Darstellung einer Konzentrationszone, so können innerhalb der Zone bestimmte Standorte aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar sein.</p> <p>Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden regelmäßig im immissionsschutzrechtlichen Verfahren von der Genehmigungsbehörde angefordert und vom Vorhabenträger erstellt. In den Suchlauf zur Darstellung von K-Zonen wurden nur Flächen mit grundsätzlich ausreichender Windhöflichkeit einbezogen (vgl. Vorgaben Windenergieerlass).</p> <p>Die Belange des Generalwildwegs sind zwischenzeitlich ausreichend gewürdigt (vgl. Stellungnahme der Forstdirektion, Tabelle 1, Nr. 30, bzw. Regionalverband Heilbronn-Franken, Tabelle 1, Nr. 35).</p> <p>Die Untersuchungstiefe des Flächennutzungsplans im Bereich des Artenschutzes, insbesondere der Fledermäuse ist ausreichend und wurde von der Genehmigungsbehörde nicht beanstandet.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch kein konkreter Eingriff beziffert werden kann, macht eine Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen keinen Sinn, mithin auch die Anwendung der digitalen Flurbilanz.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Aus dem ausgelegten aktualisierten Umweltbericht (dort Seiten 33/34 und Seiten 37/38) ergibt sich, dass mehrere Rotmilanhorste innerhalb des 1.500-Meter-Puffers der geplanten K-Zone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ und der geplanten K-Zone „Östlich Michelbach“ liegen. Betroffen sind insbesondere die Rotmilanhorste nordwestlich von Witzmannsweiler und bei Maibach (K-Zone „Michelfeld, Witzmannsweiler“) sowie die Rotmilanhorste im Adelbachtal, zwischen Oberfischach und dem Benzenhof und nordöstlich von Herlebach (K-Zone „Östlich Michelbach“). Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft ist von der Grenze geplanter Konzentrationszonen für Windkraft zu Rotmilanhorsten ein Mindestabstand von 1.500 Metern einzuhalten; dies ergibt sich aus den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (VGH Bayern 27.05.2016, 22 BV 15.1959; VGH Bayern 29.03.2016, 22 B 14.1875, 22 B 14.1876).</p> <p>Dieser allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft ist vom Planungsträger auch dann zu berücksichtigen, wenn Verwaltungsanweisungen der Regierung, wie hier der Windenergieerlass Baden-Württemberg, geringere Abstände vorsehen. Da der Umweltbericht für die K-Zone „Östlich Michelbach“ sporadische Überflüge des betroffenen Waldgebietes durch den Rotmilan bestätigt, der Umweltbericht im Übrigen nur die Hauptflugkorridore des Rotmilans dort (K-Zone „Östlich Michelbach“) untersucht hat und damit ein Meiden dieses Gebiets durch den Rotmilan nicht nachgewiesen ist, ist von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (VGH Bayern 27.05.2016, 22 BV 15.1959). Die im (Umweltbericht dargestellten Untersuchungen reichen mangels ausreichender Untersuchungen der Flugkorridore der Rotmilane nicht aus, das Tötungsrisiko jedenfalls für die K-Zone „Östlich Michelbach“ auszuschließen. Eine den gesetzlichen Vorgaben und dem EU-Umweltrecht entsprechende Umweltprüfung ist bei der Bewertung und Beurteilung der Gefährdung des Rotmilans damit nicht erfolgt.</p>	<p>In Baden-Württemberg werden die Fortpflanzungsstätten der windkraftempfindlichen Vogelarten gemäß den Vorgaben der LUBW ermittelt (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Stand 01.03.2013: "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen". Liegen die bekannten Fortpflanzungsstätten innerhalb des Radius aus Tabelle 1 Spalte 4, so ist in der Regel davon auszugehen, dass ein auf der Planung beruhendes Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Dieser Radius beträgt beim Rotmilan 1.000 m. Ein Abstand von z.B. 1360 m wie bei Horstnummer 3Rm12 zur K-Zone 3 „Östlich Michelbach“ ist daher auf FNP-Ebene nicht relevant.</p> <p>In den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2015) heißt es im Kapitel 9.17 „Rotmilan“ hierzu:</p> <p>„Beim Rotmilan wird von den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW in der Fassung von 2015 abgewichen. Die naturräumlichen Gegebenheiten und die Flächennutzung unterscheiden sich in Baden-Württemberg von den dortigen Vorgaben und rechtfertigen in Kombination mit dem strengen Schutz in Dichtezentren der Art (keine Ausnahme) eine Anpassung der dortigen Empfehlungen an die landesspezifischen Gegebenheiten.“</p> <p>Östlich der K-Zone 3 liegt ein Dichtezentrum des Rotmilans vor. Auf Grundlage der Raumnutzungsanalyse kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Konzentrationszone mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher führt das bloße Vorhandensein des Dichtezentrums nicht zu einer Verkleinerung der K-Zone.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Sollten gleichwohl detailliertere Untersuchungen zur Gefährdung des Rotmilans im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt sein, hätten diese Untersuchungen Eingang in den Umweltbericht finden müssen. Ein Verstoß gegen die Pflicht vollständiger Wiedergabe aller erfolgten umweltrelevanten Untersuchungen im Umweltbericht wäre indessen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften der § 2 Abs. 4, 2a BauGB, Art. 5 der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) und gegen die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Auslegung aller wesentlichen verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB und der Richtlinie 2003/35/EG als unheilbarer Formfehler mit der Folge der Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes zu werten.</p> <p>Diese nur beispielhaft genannten Untersuchungen müssen bereits jetzt im Flächennutzungsplanverfahren erfolgen, da nach Ausweisung der Konzentrationszone, wie bereits mehrfach erwähnt, ein Rechtsanspruch auf Genehmigung von Windkraftanlagen besteht. Einschränkungen der einzelnen Standorte, die aufgrund „neuer“ Erkenntnisse zum Generalwildweg und zu den Flugkorridoren der Rotmilane erforderlich sind, widersprechen diesem Rechtsanspruch. Die Anordnung vielstündiger Abschaltzeiten zum Schutze der streng geschützten Fledermausarten erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gefährdete evtl. die Wirtschaftlichkeit des Windkraftvorhabens, die ja bereits im Flächennutzungsplanverfahren geprüft werden muss, um der Windkraft in der ausgewiesenen Konzentrationszone überhaupt ausreichend substantiellen Raum zu bieten. Und nicht zuletzt: Da die K-Zone „Östlich Michelbach“ vollständig bewaldet ist, wird bei jedem Windkraftvorhaben dort als Ausgleichsmaßnahme eine Aufforstung an anderer Stelle erforderlich sein. Da diese Aufforstung fast ausschließlich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen kann, bedarf es bereits jetzt im Rahmen der Flächennutzungsplanung einer Flurbilanz der voraussichtlich in Anspruch zu nehmenden Acker- und Wiesenflächen.</p> <p>4.4. Der Einwand des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, dass die K-Zone „Östlich Michelbach“ ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung berühre, wird vom Planungsträger mit der Behauptung erwidert, dies würde berücksichtigt.</p> <p>Dies ist gerade nicht der Fall!</p> <p>Denn mit der Ausweisung einer Konzentrationszone in solchen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird die Pflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB, 4 ROG, die Ziele der Raumordnung zu beachten, grob missachtet.</p>	<p>Auf die zustimmenden Stellungnahmen der Raumordnungsbehörden Regierungspräsidium Stuttgart (Tabelle 1, Nr. 37) bzw. Regionalverband Heilbronn-Franken (Tabelle 1, Nr. 35) wird verwiesen. Ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung liegt nicht vor.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Dabei drängt es sich auf, dass nach zahlreichen Rodungen für Windkraftanlagen im Wald in der geplanten K-Zone „Östlich Michelbach“ der Vorrang(!) für die Forstwirtschaft verloren gehen wird und außerdem, insbesondere wegen der enormen Lärmemissionen der Windkraftanlagen, das Gebiet nicht mehr der Erholung dienen kann. Beides, Vorrang der Forstwirtschaft und Vorbehalt der Erholung, wird mit der geplanten industriellen Nutzung des Waldgebietes der nördlichen Limpurger Berge durch Windkraft nicht mehr bestehen können. Denn Wald in einer Größe, dass er vorrangig(!) der Forstwirtschaft dienen kann, und der Erholung dienender naturnaher Wald wird bei großflächiger Windkraftnutzung nicht mehr existieren. Die Ausweisung einer Konzentrationszone im Wald einerseits und die vorrangige Nutzung von Wald für Forstwirtschaft sowie dessen vorbehaltene Nutzung für Erholungszwecke der Bevölkerung andererseits schließen schlechthin einander aus. Damit werden diese Ziele der Raumordnung in grober und rechtswidriger Weise ignoriert.</p> <p>Außerdem wird trotz der Verkleinerung der K-Zone „Östlich Michelbach“ weiterhin eines der größten geschlossenen Waldgebiete in Südwestdeutschland durch die künftige Nutzung von Windkraftanlagen zerstört werden. Die für die geplante großflächige Windkraftnutzung im Wald erforderlichen Rodungen sind ein immenser Eingriff in den bislang noch funktionierenden Naturhaushalt der nördlichen Limpurger Berge, dessen Folgen für Umwelt, Tiere, Pflanzen, Menschen und ihre zur Ernährung erforderliche Landwirtschaft, (lokales) Wetter und Klima nicht absehbar sind. Eine gutachterliche Untersuchung über diese Folgen und mögliche Alternativen ist trotz der nicht deutlicher formulierbaren Verpflichtung in § 2a BauGB, Art. 5 der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Richtlinie 2003/35/EG nicht im Entferntesten erfolgt.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4.5. Seit der Inbetriebnahme des Windparks Kohlenstraße sind von dort bei Ostwindlage in Michelbach und in Hirschfelden Schallimmissionen wahrzunehmen, die die nächtlichen Grenzwerte nach der TA Lärm teilweise überschreiten. Dieser Dauerlärm ist insbesondere in den Oberen Wiesen nachts teilweise in (!) den Häusern bei geschlossenem Fenster zu hören. Dies ist dem Planungsträger spätestens seit der Berichterstattung im Haller Tagblatt am 16.07.2016 über die Klagen vieler Bürger in der Bürgerfragestunde der Michelbacher Gemeinderatssitzung vom 06.07.2016 bekannt.</p> <p>Das nächstgelegene Windrad des Windparks Kohlenstraße ist ca. 1,5 Kilometer von den Oberen Wiesen in Michelbach entfernt. Auch im über 2 Kilometer entfernten Oberfischach ist der Windpark Kohlenstraße bei Westwindlage fast ständig zu hören. Diese Lärmbeeinträchtigungen führen bereits jetzt zu gesundheitlichen Einschränkungen der betroffenen Wohnbevölkerung. Manche Eltern aus Michelbach haben schon öfter darüber berichtet, dass seit den Lärmimmissionen ihre Kinder nicht mehr so gut einschlafen können, und tagsüber unkonzentriert sind. So heißt es beispielsweise in der Email des Michelbacher Bürgermeisters Werner Dörr vom 23.09.2016 an den Pfarrgutsverwalter Armin Voss von der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg wie folgt „Von einigen Eltern habe ich auch bereits mitgeteilt bekommen, dass seit dem Betrieb der Anlagen ihre Kinder wesentlich unruhiger und unkonzentrierter geworden sind.“</p> <p>Wenn in der K-Zone „Östlich Michelbach“ mit einem Abstand von nur 700 Metern zur Wohnbebauung lärmende Windkraftanlagen in noch größerer Zahl betrieben werden, wird in Michelbach und in Hirschfelden an ein Wohnen ohne Gesundheitsschäden nicht mehr zu denken sein.</p>	<p>Der Abstand der nächstgelegenen Windkraftanlage zur Siedlung Michelbach beträgt ca. 1,5km. Die schalltechnische Verträglichkeit ist gutachterlich im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen worden. Sollten dennoch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte befürchtet werden, so ist die Aufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall zuständig.</p> <p>Der Betreiber des angesprochenen Windparks (Windpark Kohlenstraße GmbH & Co. KG) hat eine Dauerschallmessung bei einer akkreditierten Messstelle in Auftrag gegeben, um die vom Windpark Kohlenstraße ausgehenden Schallimmissionen zu überprüfen.</p> <p>Zusammenfassend wird im Endbericht festgestellt, dass aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb des Windparks Kohlenstraße bestehen. An dem zum Windpark nächstgelegenen Wohngebäude in Michelbach a. d. Bilz ergibt sich nach einer abstandsbezogenen Umrechnung ein Beurteilungspegel im Bereich von 28,3 dB(A) bis 31,4 dB(A). Somit liegt der Beurteilungspegel mindestens 9 dB(A) unter dem nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht verwiesen, wonach auf der Zulassungsebene gegebenenfalls deutlich größere Abstände erforderlich sind. Dies kann der Fall sein, wenn mehrere Anlagen errichtet werden sollen oder wenn bereits vorhandene Anlagen zu berücksichtigen sind (Stichwort Vorbelastung).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir wohnen in ca. 1600 m Entfernung vom nächstgelegenen Windrad entfernt. Mit geeichtem Messgerät konnten wir bereits das Erreichen des Grenzwerts von 40 dB nachts beweisen. Nach Prognose dürften es maximal 33 dB sein. Somit ist bewiesen, dass die Prognosen der Stadtwerke nichts taugen und der Windkrafteerlass völlig unrealistische Vorgaben macht. Erfahrungsgemäß ist bei gleichmäßigen Ostwindlagen die Geräuschkulisse anfangs erträglich, steigert sich jedoch im Laufe der Nacht bis zum frühen Morgen. Im Sommer war seither, noch die Fledermausabschaltung aktiv. Daher konnte man fast immer bei offenem Fenster schlafen. Sollte sich dies jedoch absehbar ändern, ist bei Ostwind nicht mehr an erholsamen Schlaf zu denken. Ein weiterer Ausbau der Windkraft in der K-Zone „Östlich Michelbach“ wird zu einer Lärmkumulation führen, die Lärmbelastigungen nicht nur in den Oberen Wiesen, sondern auch auf dem Hagenhof und in Rauhenbretzingen und sogar in Gschlachtenbretzingen befürchten lässt.</p> <p>Das Heranrücken der K-Zone „Östlich Michelbach“ mit bis zu 700 Meter an die Wohnbebauung ist eine nicht hinnehmbare körperliche und gesundheitliche Schädigung und kann aufgrund der Kenntnis der Verantwortungsträger der Planung von den bestehenden Problemen nur als versuchte Körperverletzung bezeichnet werden; damit wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und nach Art. 3 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta verletzt.</p> <p>Die Unzulänglichkeiten sind mittlerweile im Länderausschuss Immissionsschutz, der LUBW und im DIN-Gremium angekommen, werden aber von der LUBW (noch) ignoriert. Ein weiterer Ausbau wird zu deutlichen Grenzwertüberschreitungen führen. Diese neuen Erkenntnisse müssen bereits jetzt in erhöhte Vorsorgeabstände oder Gebietsentfall umgesetzt werden.</p> <p>Diese enormen Immissionen werden auch zu einem erheblichen Wertverlust der betroffenen Grundstücke in Michelbach, in Hirschfelden, auf dem Hagenhof und in Rauhenbretzingen, bei Auswirkungen bis nach Gschlachtenbretzingen auch dort führen. Dies stellt einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsgarantie dar (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 17 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta).</p> <p>Deshalb müssen alle Rechte, die die Beseitigung dieser grundrechtswidrigen Einschränkungen und die Ansprüche auf Ersatz des Schadens gewähren, ausdrücklich vorbehalten werden. Da die Verletzungen des Planungsträgers auch Recht der Europäischen Union berühren, wird auch die Durchsetzung der Rechte bis zum. Gerichtshof der Europäischen Union in Erwägung gezogen.</p>	<p>Die im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots gebotene Interessenabwägung hat sich am Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten. Da sich aus dem Schallgutachten zum Windpark Kohlenstraße ergibt, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten sind, ergibt sich keine unzumutbare Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4.6. Trotz der zahlreichen Änderungen der Planung enthält der Umweltbericht noch immer keine Darstellung vernünftiger Alternativen der Planungsziele nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 2d) BauGB unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG). Dieses Versäumnis stellt einen groben Verstoß gegen die zwingende Vorschrift der § 2 Abs. 4, 2a BauGB und eine Verletzung von EU-Recht wegen Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschrift des Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 der SUP-Richtlinie dar. Diese Unvollständigkeit des Umweltberichtes bzw. das Unterbleiben der Untersuchung von Planungsalternativen in der Umweltprüfung führen zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u>5. Auslegung</u></p> <p>5.1. Die Texte der öffentlichen Bekanntmachungen in den vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall weichen in Ansehung des Auslegungsortes voneinander ab. Die Stadt Schwäbisch Hall gibt bekannt, dass die Auslegungsunterlagen in ihrem Baurechtsamt und auch in den Rathäusern der drei anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die zwei Mitgliedsgemeinden Michelfeld und Michelbach an der Bilz nur in ihren Rathäusern und die Gemeinde Rosengarten gibt in der öffentlichen Bekanntmachung an, dass die Auslegungsunterlagen außer im Rathaus Uttenhofen auch beim Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall einsehbar seien.</p> <p>Dies stellt einen Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BauGB dar. Dort heißt es wie folgt: „Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; Bekanntzugeben sind alle Orte der Auslegung.“</p> <p>Dies ist nachweislich bei den öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Michelfeld, Michelbach an der Bilz und Rosengarten nicht erfolgt, sodass allein aufgrund des Verstoßes gegen diese zwingende Formvorschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung nicht rechtmäßig erfolgt ist.</p> <p>5.2. Im Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall und im Rathaus Michelfeld sind die Auslegungsunterlagen frei zugänglich. Dies ist im Rathaus Michelbach an der Bilz und im Rathaus Uttenhofen der Gemeinde Rosengarten nicht der Fall; dort muss nach den Auslegungsunterlagen bei einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltungen verlangt werden.</p> <p>Beweis: Protokoll über die Einsicht von Herrn Harry Thalheimer im Rathaus Uttenhofen vom 08.11.2016.</p>	<p>Die Darstellung von Planungsalternativen ergibt sich aus der Schilderung des schrittweisen Prozesses zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windkraftnutzung und der sich letztlich ergebenden Darstellung von Konzentrationszonen.</p> <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall erscheinen im dafür festgelegten Organ, der Tageszeitung Haller Tagblatt. Diese Tageszeitung erscheint auch in den Gemeinden Michelbach, Michelfeld und Rosengarten, die Bekanntmachung ist somit ordnungsgemäß erfolgt.</p> <p>Die Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Gemeinden Michelbach, Michelfeld und Rosengarten sind als zusätzliche Information über die Auslegung gedacht und sollen den Kreis der angesprochenen Öffentlichkeit erweitern bzw. zur Bürgerfreundlichkeit beitragen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Ein freier Zugang zu den Auslegungsunterlagen ohne vorheriges Nachfragen war also bei der Gemeinde Michelbach an der Bilz und bei der Gemeinde Rosengarten nicht möglich. Dies widerspricht einer gesetzeskonformen öffentlichen Auslegung, die den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB entspricht (VGH Baden-Württemberg 02.05.2005, 8 5 582/04). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führt in seinem vorerwähnten Urteil vom 02.05.2005 unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung und die Rechtsliteratur hierzu unmissverständlich das Folgende aus: „Ein bloßes Bereithalten der Unterlagen ist daher nicht ohne noch Fragen und Bitten an die Bediensteten der Gemeinde stellen zu müssen, in die Unterlagen Einblick nehmen kann.“ Dieser Auslegungsmangel führt zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplans (VGH BW a.a.O.).</p> <p><u>6. Präklusion</u></p> <p>Die in § 47 VwGO bestimmte Präklusion verstößt gegen das vorbehaltlose Grundrecht auf den Rechtsweg (Art. 19 Abs. 4 GG).</p> <p>Außerdem verstößt diese Präklusion des Art. 47 VwGO gegen Europäisches Recht. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15.10.2015 (C-137/14) ist dem Kläger gegen ein umweltrelevantes Projekt weitestgehender und uneingeschränkter Zugang zu den Gerichten zu gewähren, weshalb die Beschränkung auf die vor der Klage vorgebrachten Begründungen unzulässig ist. Da die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft wie bereits vorstehend und in der Vergangenheit mehrfach dargestellt, aufgrund ihrer Bindungswirkung zu einem Rechtsanspruch auf Genehmigung einer dort geplanten Windkraftanlage führt, muss der Kläger sich bereits im Vorfeld, also entweder mittels Normenkontrollklage und/oder mittels schriftlicher Rüge nach § 215 BauGB auf alle Argumente uneingeschränkt berufen können, um seine Rechtsansprüche gegen ein konkretes Windkraftprojekt vollumfänglich erhalten und sich vor Gericht ohne Einschränkungen nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2011/92 durchsetzen zu können.</p>	<p>Die Auslegung der Unterlagen von Verfahren die in Regie der VVG durchgeführt werden, erfolgt in den Gemeinden Michelbach, Michelfeld und Rosengarten zusätzlich zur förmlichen Auslegung bei der Stadt Schwäbisch Hall und soll die Bürgerfreundlichkeit bei Verwaltungsverfahren erhöhen. Insofern ergeben sich hier keine Beanstandungen.</p> <p>Aus Sicht der VVG SHA ist es gerade bei einem kleinen Rathaus ohne Weiteres zumutbar, wenn nach den Auslegungsunterlagen gefragt werden muss.</p> <p>Als zusätzliches Angebot war zudem noch der Internet-Download der Auslegungsunterlagen eröffnet, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung durch die Angabe eines entsprechenden Links hingewiesen wurde.</p> <p>Für das Verfahren zur Aufstellung der Teilfortschreibung „Windenergie“ kommt es zunächst nicht darauf an, ob die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) europarechtskonform sind. Eine abschließende Beurteilung obliegt der ggf. dann zuständigen Gerichtsbarkeit.</p>
<p>2. 1 Schreiben von Privat, eingegangen am 05.01.2017</p>	<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegen bestehende und neue Konzentrationsflächen für WKA rund um 74544 Michelbach an der Bilz.</p> <p>Maßgeblich stützen wir unsere Einwendungen darauf, dass der Schallimmissionsschutz für uns im [hier im Original Adressangabe] nicht eingehalten werden kann und bereits nicht eingehalten ist.</p> <p>Wir haben Vorbelastungen - auch durch die Rudolf-Then-Halle - die eine weitere Belastung nicht zulassen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist erst nach Ablauf der Auslegungsfrist (am 07.12.2016) bei der Stadt Schwäbisch Hall eingegangen. Sie wird den Gremien im Rahmen der zu treffenden Abwägung dennoch zur Kenntnis gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4a (3) BauGB bestimmt war, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden können, was hier nicht der Fall ist.</p> <p>Dessen ungeachtet wird im Zusammenhang mit der angeführten Immissionsthematik auf Folgendes hingewiesen:</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Laut Baugenehmigung hat alleine die Rudolf-Then-Halle eine Schallimmission von mehr als 42 dB(A). Nach heutiger Rechenart beträgt der Wert vermutlich mehr als 45 dB(A).</p> <p>Die laut Baugenehmigung geforderten Schallschutzfenster sind tatsächlich nicht vorhanden, die geforderten Nachweise hierzu auch nicht.</p> <p>Nach unseren Messungen sind es tatsächlich bis zu 50 dB(A). Weitere Einzelheiten hierzu können wir gerne vortragen.</p> <p>Bereits die bestehenden Anlagen an der Kohlenstraße überschreiten nach unseren Messungen den zugelassenen Nachtwert in Höhe von 33 dB(A) teilweise erheblich. Wir messen des Öfteren Nachtwerte - ohne hörbare Zusatzgeräusche - in Höhe von bis zu 40,6 dB(A).</p> <p>Würden die Berechnung im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz für den Windpark Kohlenstraße fachlich richtig erfolgen, so würde sich auch rechnerisch der tatsächlich gemessene Wert in Höhe von ca. 40 dB(A) ergeben. Die Berechnungen laut Schallgutachten sind nach unserer Kenntnis auf Auffassung falsch. Gerne können wir hierzu im Detail ergänzend vortragen.</p> <p>Werden alle Vorbelastungen, inkl. Rudolf-Then-Halle, 2 x Feuerwehrgerätehäuser, Sportplätze, Spielplatz, Kirchengeläut und nicht zuletzt der Windpark Kohlenstraße berücksichtigt, so ist kein Raum für weitere Belastungen.</p> <p>Das Gegenteil ist der Fall, die bereits vorhanden Belastungen sind auf die Grenzen laut Schallimmissionsschutz zurückzuführen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen sind auf Basis der erst noch zu ermittelnden tatsächlich Gesamtgemengelage, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schallimmissionsschutz zu bestimmen.</p> <p>Es können keine weiteren Konzentrationsflächen ausgewiesen werden wenn bereits feststeht, dass diese auch aus Gründen des Schallimmissionsschutz für WKA nicht zur Verfügung stehen können.</p>	<p>Der Betreiber des angesprochenen Windparks (Windpark Kohlenstraße GmbH & Co. KG) hat eine Dauerschallmessung bei einer akkreditierten Messstelle in Auftrag gegeben, um die vom Windpark Kohlenstraße ausgehenden Schallimmissionen zu überprüfen.</p> <p>Zusammenfassend wird im Endbericht festgestellt, dass aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen den Betrieb des Windparks Kohlenstraße bestehen. An dem zum Windpark nächstgelegenen Wohngebäude in Michelbach a. d. Bilz ergibt sich nach einer abstandsbezogenen Umrechnung ein Beurteilungspegel im Bereich von 28,3 dB(A) bis 31,4 dB(A). Somit liegt der Beurteilungspegel mindestens 9 dB(A) unter dem nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet.</p>

Gefertigt:

Schwäbisch Hall, den 03.02.2017

Käser Ingenieure GbR

Ingenieurbüro für Vermessung, Stadtplanung und Baulandentwicklung